



Bekanntmachung

des Landratsamtes Emmendingen nach § 21 a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung an die Ökostrom Consulting Freiburg GmbH, Goethestraße 64 in 79100 Freiburg i. Br..

Das Landratsamt Emmendingen, Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht, als Untere Immissionsschutzbehörde erteilte der Ökostrom Consulting Freiburg GmbH, Goethestraße 64 in 79100 Freiburg i. Br. mit Datum vom 04.10.2024 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 1, 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I, Nr. 25, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über das genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) i.V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV zur Erweiterung des Windparks „Rotzel“ durch Errichtung und Betrieb der Windkraftanlage (WKA) „Rotzel IV“ Typ Enercon E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser, 249,5 m Gesamthöhe und 6 MW Leistung auf dem Grundstück Flst.Nr. 820 der Gemarkung Biederbach mit folgendem Tenor:

„Entscheidung:

A. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

1. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung des Windparks „Rotzel“ durch Errichtung und Betrieb der Windkraftanlage (WKA) „Rotzel IV“ Typ Enercon E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser, 249,5 m Gesamthöhe und 6 MW Leistung auf dem Grundstück Flst.Nr. 820 der Gemarkung Biederbach **wird** nach Maßgabe der in Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen und der unter C. aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen **erteilt**.
2. Nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung folgende Entscheidungen mit ein:
 - 2.1 Die Baugenehmigung nach § 49 Landesbauordnung (LBO) zur Errichtung der WKA „Rotzel IV“ Typ Enercon E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser, 249,5 m Gesamthöhe und 6 MW Leistung auf dem Grundstück Flst.Nr. 820 der Gemarkung Biederbach
 - 2.2 Die Genehmigung zur befristeten Waldumwandlung für die Dauer der Bauphase – maximal drei Jahre ab Beginn der Waldumwandlung – der WKA „Rotzel VI“ nach § 11 Abs. 1 Landeswaldgesetz BW (LWaldG) von 0,50 ha Wald auf den in den Antragsunterlagen (siehe 17.2 Lageplan Waldumwandlung) dargestellten Teilflächen des Flurstücks Nr. 820 Gemarkung Biederbach.

Bankverbindungen:

Sparkasse Freiburg – Nördl. Breisgau
IBAN: DE54 6805 0101 0020 0143 44
SWIFT-BIC: FRSPDE66

Volksbank Breisgau Nord eG
IBAN: DE95 6809 2000 0000 7868 02
SWIFT-BIC: GENODE61EMM

Servicezeiten:

Montag:	08:30-12:00 Uhr
Dienstag:	08:30-12:00 Uhr
Mittwoch:	keine Sprechzeiten
Donnerstag:	08:30-12:00 Uhr 14:00-18:00 Uhr
Freitag:	08:30-12:00 Uhr

- 2.3 Die Genehmigung zur dauerhaften Waldumwandlung nach § 9 Abs. 1 LWaldG von 0,56 ha Wald auf den in den Antragsunterlagen (siehe 17.2 Lageplan Waldumwandlung) dargestellten Teilflächen des Flurstücks Nr. 820 Gemarkung Biederbach.
- 2.4 Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde des Regierungspräsidiums Stuttgart nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zur Errichtung einer Windenergieanlage (Enercon E-175 EP5) mit einer Höhe von 903 m ü. NN (249,5 m ü. Grund), einer Nabenhöhe von 162 m über Grund und einem Rotordurchmesser von 175 m auf den WGS-84 Koordinaten:

N 48° 12' 12,0996" E 07° 59' 59,2476"

3. Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung gilt für die Dauer von 25 Jahren, gerechnet ab Inbetriebnahme der WKA „Rotzel IV“.

[...]

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.“

Die erteilte Genehmigung enthält Inhalts- und Nebenbestimmungen einschließlich Auflagen.

Der gesamte Genehmigungsbescheid einschließlich der Inhalts- und Nebenbestimmungen, seine Begründung sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen in der Zeit vom

17.10.2024 bis einschließlich **31.10.2024**

bei folgenden Behörden während der angegebenen Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus:

1.

Landratsamt Emmendingen

a) Infothek Hauptgebäude, Bahnhofstr. 2 - 4, 79312 Emmendingen

und

b) Infothek Haus am Festplatz, Schwarzwaldstr. 4, 79312 Emmendingen

Montag und Dienstag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:30 Uhr
Mittwoch:	keine Sprechzeiten
Donnerstag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2.

Gemeindeverwaltung der Gemeinde Biederbach, Dorfstraße 18, 79215 Biederbach

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht nach § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)), unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid wurde mit Bedingungen und Auflagen erlassen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch denjenigen gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend.

Emmendingen, @@2024
Landratsamt Emmendingen
- Untere Immissionsschutzbehörde -

gez. Weiß